

1. Änderung der Nutzungsordnung für den Vereinsraum in Hellborn vom 27.01.2017

Aufgrund des §§ 2 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) 28.01.2003 (GVBl. 2003,41) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf in der Sitzung am 02.12.2022 folgende 1. Änderung der Nutzungsordnung den Vereinsraum in Hellborn vom 27.01.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Mieten wird geändert und lautet nun wie folgt:

§ 10 Mieten

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung der Räumlichkeiten gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. Die Gemeinde Renthendorf kann eine Kautionshöhe von 50,00 Euro festlegen.
4. Der Feuerwehrverein Renthendorf/ Hellborn, die Jagdgenossenschaft Renthendorf/ Hellborn sowie der D.O.R.F. E.V. nutzen die Räumlichkeiten für ihre Hauptversammlungen mietfrei. Bei sonstigen Zusammenkünften des Vereins, sowie der Durchführung von Veranstaltungen zahlen diese den Mietsatz entsprechend des Entgeltkataloges.
5. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet oder das Entgelt ermäßigt werden. Über einen Verzicht oder eine Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister.

Artikel 2

Der Entgeltkatalog als Anlage des § 10 der Nutzungsordnung für den Vereinsraum in Hellborn vom 27.01.2017 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

- a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Renthendorf oder Hellborn haben:

Vereinsraum	50,00 € pro Tag
-------------	-----------------

- b) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Renthendorf oder Hellborn haben:

Vereinsraum	100,00 € pro Tag
-------------	------------------

- c) Nutzung des Vereinsraum durch die in § 10 Abs. 4. genannten Vereine

Hauptversammlung	mietfrei
------------------	----------

sonstige Versammlungen des Vereins	20,00 € pro Tag
------------------------------------	-----------------

2. Schadensersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

- a) Schadensersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen etc.): Wiederbeschaffungswert

- b) Schäden am Gebäude, Möbel und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten

Artikel 3

Die 1. Änderung der Nutzungsordnung für den Vereinsraum in Hellborn vom 27.01.2017 tritt mit der Beschlussfassung Nr. 15/ 2022 am 01.01.2023 in Kraft.

Renthendorf, 02.12.2022



Willsch
Bürgermeister



Nutzungsordnung für den Vereinsraum in Hellborn

§ 1 Mieter

Mieter des Vereinsraumes können natürliche und juristische Personen sein.

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegeben falls sind vom Benutzer/Mieter entsprechend Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.
3. Schankanlage und Geschirrspüler nur nach Absprache mit dem Feuerwehrverein.

§ 5 Haftung

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter, ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.

3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Renthendorf als Vermieter wird von sämtlichen Haftansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6

Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, wie er sie gemäß § 3 übernommen hat. Er informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände wird die Reinigung von dem Vermieter durchgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsgemäße Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
5. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
6. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.
7. Die ausgegebenen Schlüssel müssen bei Verlust vom Mieter ersetzt werden.

§ 7

Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen sind hiervon Familienfeiern.

§ 9 Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Renthendorf ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 21. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten auszugleichen.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10 Mieten

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung der Räumlichkeiten gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. Die Gemeinde Renthendorf kann eine Kautionshöhe von 50 Euro festlegen.
4. Der Feuerwehrverein Renthendorf/Hellborn, die Jagdgenossenschaft Renthendorf/Hellborn sowie die Forstbetriebsgemeinschaft Renthendorf/Hellborn nutzen die Räumlichkeiten für Versammlungen mietfrei. Bei der Durchführung von Veranstaltungen zahlen diese den Mietsatz für natürliche und juristische Personen entsprechend des Entgeltkataloges.

§ 11
Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit der Beschlussfassung Nr. 06/2017 vom 27.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 16.09.2008 außer Kraft.

Renthendorf, den 27.01.2017


Willsch
Bürgermeister



Anhang zur Nutzungsordnung für den Vereinsraum in Hellborn

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Renthendorf oder Hellborn haben

- Vereinsraum 20,00 Euro pro Tag

b) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Renthendorf oder Hellborn haben

- Vereinsraum 40,00 Euro pro Tag

2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

a) Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen etc): Wiederbeschaffungswert

b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten

